

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen

1.1 Für sämtliche Bestellungen der Käuferin gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Käuferin und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Die Einkaufsbedingungen der Käuferin gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Absatz 1 BGB.

1.4 Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit sich die Käuferin schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten mit diesen einverstanden erklärt. Die bloße Bezugnahme auf Schreiben des Lieferanten, die seine Geschäftsbedingungen enthalten oder auf diese verweisen stellt keinesfalls ein Einverständnis der Käuferin mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

1.5 Diese Einkaufsbedingungen der Käuferin gelten auch dann, wenn die Käuferin in Kenntnis anderweitiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### 2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der Käuferin innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Käuferin alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Käuferin nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der Käuferin zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Käuferin unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in Punkt 9.

### 3. Rechtzeitigkeit der Lieferung, Versand, Gefahrübergang

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von der Käuferin angegebenen Empfangsstelle an.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung hat der Lieferant die Käuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen der Käuferin die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Käuferin berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt die Käuferin Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3.4 Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, haben Lieferungen frachtfrei, verzollt und auf Gefahr des Lieferanten (DDP lt. Incoterms 2010) an die von der Käuferin benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie Packzettel, Prüfzertifikate gem. den vereinbarten Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Dokumente beizufügen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zur tatsächlichen Übergabe nebst den genannten Dokumenten am Erfüllungsort.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Käuferin anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung von der Käuferin nicht zu vertreten.

### 4. Lieferungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union

4.1 Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Ware handelt.

4.2 Bei unverzollten Waren hat der Lieferant der Käuferin folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitdokument T 1, Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis.

4.3 Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nr., Steuerbescheid-Nr.) zu vermerken.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer nur, sofern dies ausdrücklich angegeben wird. Nachträgliche Preisänderungen sind nur verbindlich, wenn die Käuferin sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP Empfangsstelle einschließlich Verpackungskosten.

5.3 Alle Rechnungen des Lieferanten müssen die Bestell-Nr. der Käuferin sowie alle zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs erforderlichen Angaben enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Bei Fehlen der Angaben für den Vorsteuerabzug sind die Rechnungsforderungen nicht zur Zahlung fällig.

5.4 Zahlungen der Käuferin erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungsdatum, indessen nicht vor ordnungsgemäßer Lieferung. Im Falle einer notwendigen Korrektur der Rechnung beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

5.5 Der Lieferant darf Rechnungsforderungen gegen die Käuferin nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abtreten.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Käuferin im gesetzlichen Umfang zu.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 6. Qualität

6.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der zu liefernden Ware sowie darüber hinaus das Vorhandensein/die Einhaltung aller Spezifikationen. Er steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferungen dem Stand der Technik entsprechen, von qualifiziertem Personal erbracht werden und in Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

6.2 Der Lieferant garantiert, dass alle in der von ihm gelieferten Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind. Er garantiert weiterhin, dass alle ihn gem. Artikel 3 Nr. 32 REACH-VO treffenden Pflichten gem. REACH in Bezug auf die zu liefernde Ware ordnungsgemäß erfüllt werden.

### 7. Mängelrüge, Gewährleistung

7.1 Die Käuferin ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Handelt es sich um einen Mangel, der sich erst später zeigt und bei der Untersuchung nicht erkennbar war, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Käuferin ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Käuferin berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Die Käuferin ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### 8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

8.2 Wird die Käuferin von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet die Käuferin auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Käuferin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### 9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Käuferin offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.

### 10. Freistellung von der Produkthaftpflicht, Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Der Lieferant stellt die Käuferin von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt und für die er Dritten gegenüber selbst haftet.

10.2 In solchen Schadensfällen haftet der Lieferant auch für die Kosten einer – wenn auch nur vorsorglich - erforderlich werdenden Rückrufaktion und für solche Schadensersatzleistungen einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies erfasst auch solche Leistungen, zu deren Erbringung sich die Käuferin in Abstimmung mit dem Lieferanten gerichtlich oder außergerichtlich zur vollen oder teilweisen Erledigung einer eigenen Produkthaftpflicht verpflichtet hat. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernimmt die Käuferin in Abstimmung mit dem Lieferanten.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in einer Deckungssumme von 5 Millionen EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal - zu unterhalten; stehen der Käuferin weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### 11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Käuferin ausschließlicher Gerichtsstand. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Käuferin Erfüllungsort.

11.3 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Käuferin und dem Lieferanten gilt materiell deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("CISG") sowie unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechts.